

The logo consists of the letters 'KLH' in a bold, white, sans-serif font, positioned centrally within a solid red square.

KLH[®]

MADE FOR BUILDING
BUILT FOR LIVING

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 ALLGEMEINES

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| 1.1 | Diese AGBs gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Fa. KLH Massivholz GmbH sowie für alle sonstigen Geschäftsbeziehungen zwischen der KLH Massivholz GmbH und deren Vertragspartnern. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung der AGBs. | 1.4 | Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen anderer Vertragspartner, welcher Art auch immer, insbesondere von in der Bestellung des jeweiligen Vertragspartners angeführten Bestimmungen, ist jedenfalls ausgeschlossen, auch wenn sie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen und auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von der KLH Massivholz GmbH ausdrücklich anerkannt. |
| 1.2 | Diese AGBs gelten daher auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der KLH Massivholz GmbH und dem jeweiligen Vertragspartner. | 1.5 | Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen von Seiten der KLH Massivholz GmbH führt nicht zur Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. |
| 1.3 | Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Geschäftsbindungen des jeweiligen Vertragspartners wird hierdurch ausdrücklich widersprochen, sodass diese, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsinhalt werden, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. | 1.6 | Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bzw. der Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von der KLH Massivholz GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. |

§ 2 RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

- | | | | |
|------|--|--|---|
| 2.1. | Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, unterliegen alle Rechtsgeschäfte der KLH Massivholz GmbH ausnahmslos dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechtes wird ausgeschlossen. | | dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit ist bis zu einem Streitwert von € 50.000,00 ausschließlich das für den Sitz der KLH Massivholz GmbH örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht zuständig. Derartige Streitigkeiten mit einem Streitwert von über € 50.000,00 werden ausschließlich nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC - Wiener Regeln) von gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden, wobei bei Streitwerten bis € 100.000,00 Einzelschiedsrichter zu entscheiden haben, bei Streitwerten ab € 100.000,00 ein Senat von 3 Schiedsrichtern. Schiedsort ist Graz; Schiedssprache ist Deutsch. |
| 2.2. | Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen bzw. für jene des Kunden ist A-8842 Teufenbach-Katsch, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. | | |
| 2.3. | Für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Streitigkeiten über | | |

§ 3 VERTRAGSINHALT, VERTRAGSABSCHLUSS

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| 3.1 | Die Angebote der KLH Massivholz GmbH sind freibleibend und widerruflich; ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. | 3.5 | Preis- und Mengenänderungen durch die KLH Massivholz GmbH von plus oder minus fünf Prozent der im jeweiligem Vertrag vereinbarten Preise oder Mengen werden vom Vertragspartner akzeptiert. |
| 3.2 | Mit der Bestellung erklärt der jeweilige Vertragspartner verbindlich sein Vertragsanbot. | 3.6 | Sonstige Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der KLH Massivholz GmbH. Einkaufsbedingungen des jeweiligen Vertragspartners sind für die KLH Massivholz GmbH nur dann verbindlich, wenn diese von der KLH Massivholz GmbH gesondert schriftlich anerkannt werden. |
| 3.3 | Ein Vertrag gilt nur dann als abgeschlossen, wenn die Annahme der Bestellung seitens der KLH Massivholz GmbH schriftlich bestätigt wurde. | | |
| 3.4 | Änderungen in der Bauart bzw. der Ausführung der Leistungen bleiben der KLH Massivholz GmbH insofern vorbehalten, als diese zu erheblichen Verbesserungen der Ergebnisse oder Abwicklung von Aufträgen im Sinne des Kunden führt. | | |

§ 4 LIEFERFRISTEN

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| 4.1 | Sämtliche, seitens der KLH Massivholz GmbH genannten Liefertermine bzw. -fristen gelten als unverbindlich, sofern keine schriftliche Zusage gemacht wurde. Ansonsten stellen angegebene Lieferfristen und -termine nur Annäherungstermine dar. | 4.3 | Die nachträgliche Änderung eines Auftrages kann nur mit schriftlicher Zustimmung der KLH Massivholz GmbH erfolgen, und nur dann berücksichtigt werden, wenn der Auftrag noch nicht zur Fertigung gelangt ist. Jede Auftragsänderung gilt erst mit Ausstellung einer weiteren schriftlichen Auftragsbestätigung als akzeptiert. Mündliche Zusagen haben keine Gültigkeit. |
| 4.2 | Ist die Lieferfrist als Zeitraum (nicht als fix vereinbarter Liefertermin) angegeben, beginnt der Fristenlauf mit Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die schriftliche Auftragsbestätigung kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen und Angaben seitens des Vertragspartners vollständig bei der KLH Massivholz GmbH eingelangt sind. | 4.4 | Nachträgliche Auftragsänderungen entbinden die KLH Massivholz GmbH von der bereits vereinbarten Lieferfrist bzw. dem bereits vereinbarten Liefertermin. Datum der geänderten Auftragsbestätigung ist gleichzeitig Beginn des nächsten Fristenlaufes. |

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 5 UNTERBRECHUNG DER LIEFERUNG

- | | | | |
|-----|--|-----|--|
| 5.1 | <p>Wird die Lieferfrist überschritten bzw. ein festgesetzter Liefertermin nicht eingehalten, hat der Vertragspartner die KLH Massivholz GmbH vorweg zur Leistungserfüllung aufzufordern und kann unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vier Wochen vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzug oder Nichterfüllung oder wegen Schäden, die nicht Personenschäden, darstellen sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der KLH Massivholz GmbH vorliegen.</p> | | <p>schweren oder unmöglich machen, ist die KLH Massivholz GmbH berechtigt, neue Lieferfristen festzusetzen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten ohne Schadenersatz zu leisten. Zu solchen Ereignissen gehören nachträglich eingetretene Probleme bei der Materialbeschaffung, allgemeine Betriebsstörungen, Ausfall der Energieversorgung, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmittel, unvorhergesehene Personalengpässe, Anordnung von Behörden und dergleichen mehr.
Diese Umstände kommen auch zum Tragen, wenn sie einen Lieferanten der KLH Massivholz GmbH oder deren Sublieferanten betreffen.</p> |
| 5.2 | <p>Sollte hingegen aus Gründen, die in der Sphäre des Vertragspartners liegen, die Lieferfristen bzw. festgesetzten Liefertermine nicht eingehalten werden können, ist die KLH Massivholz GmbH berechtigt, die daraus entstehenden Un- und Mehrkosten jedenfalls zu verrechnen.</p> | 5.4 | <p>Teillieferungen sind zulässig und sind bei Dauergeschäften als gesondertes Geschäft zu sehen. Kann eine Teillieferung nicht oder nur mit Verzug erfolgen, so ist der Vertragspartner nicht berechtigt, vom Gesamtauftrag zurückzutreten oder Schadenersatzansprüche auf Basis des Gesamtauftrages zu stellen.</p> |
| 5.3 | <p>Im Falle der Einwirkung von höherer Gewalt oder dem Eintreffen unvorhersehbarer Ereignisse, die eine Leistungserbringung er-</p> | | |

§ 6 LIEFERUNG, ÜBERGANG DER GEFAHR, PREISE

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| 6.1 | <p>Verweigert ein Vertragspartner die Annahme der Lieferung am vereinbarten Ort oder vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, so kann die KLH Massivholz GmbH entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung der vertraglichen Vereinbarung verlangen. In diesem Fall ist die KLH Massivholz GmbH berechtigt, eine vom Verschulden und vom Ausmaß des tatsächlichen Schadens unabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 20% des Auftragswertes geltend zu machen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche der KLH Massivholz GmbH bleiben davon unberührt.</p> | 6.3 | <p>Bei Versandverzögerungen, die auf Ereignisse oder Entscheidungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, bzw. ohne Verschulden der KLH Massivholz GmbH vorliegen, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.</p> |
| 6.2 | <p>Mit der Übergabe der Lieferung an die, den Transport ausführende Person, bzw. mit Verlassen des Werkes geht die Gefahr an den Vertragspartner über. Dies gilt sowohl für Teil- als auch für die Gesamtlieferung von Aufträgen, unabhängig davon, wer den Transport organisiert bzw. die Frachtkosten trägt.
Für etwaige Transportschäden haftet der Frachtführer, bzw. die mit der Lieferung betraute Instanz.</p> | 6.4 | <p>Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung als Nettopreise ab Werk Katsch/Mur zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Frachtkosten werden vom Vertragspartner der KLH Massivholz GmbH getragen, ebenso eine etwaige Verzollung der Ware oder Steuern und Gebühren, die vom jeweiligen Land zusätzlich eingehoben werden.</p> |
| | | 6.5 | <p>Die KLH Massivholz GmbH ist berechtigt, bei Lieferungen einen pauschalierten Frachtsatz in Rechnung zu stellen.</p> |
| | | 6.6 | <p>Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tage der Lieferung geltende Verkaufspreis berechnet.</p> |
| | | 6.7 | <p>Wenn nicht schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung unversichert.</p> |

§ 7 GEWÄHRLEISTUNG

- | | | | |
|-----|--|-----|---|
| 7.1 | <p>Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Ware unmittelbar nach der Übernahme, längstens aber binnen 5 Werktagen ab Übergabe und noch vor einer etwaigen Weiterverwendung zu überprüfen. Aufgetretene Mängel können seitens der KLH Massivholz GmbH nur dann anerkannt werden, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Warenerhalt in schriftlicher Form aufgezeigt wurden. Verdeckte Mängel sind der KLH Massivholz GmbH innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich mitzuteilen.</p> | 7.3 | <p>Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf handelsübliche oder leichte, technisch nicht vermeidbare Abweichungen zurückzuführen sind. Dazu gehören beispielsweise geringfügige Abweichungen in Gewicht, Farbe, Ausrüstung, Beschichtung, Qualität und normgemäßen Maßtoleranz.</p> |
| 7.2 | <p>Wird die Mängelrüge nicht rechtzeitig und/oder formgerecht erhoben, gilt die Ware als genehmigt und hat dies den Verlust jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche über allenfalls aufgetretene Mängel zu Folge.</p> | 7.4 | <p>Den jeweiligen Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.</p> |
| | | 7.5 | <p>Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners entfallen, sobald mit der Be- bzw. Weiterverarbeitung der gelieferten Ware begonnen wurde.</p> |

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- | | | | |
|-----|---|------|---|
| 7.6 | Die Gewährleistungspflicht der KLH Massivholz GmbH gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf schlechter Montage durch den jeweiligen Vertragspartner oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlecht oder ohne schriftliche Zustimmung der KLH Massivholz GmbH ausgeführte Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als die KLH Massivholz GmbH oder deren Beauftragten, oder normaler Abnutzung beruhen. | 7.8 | Für die Kosten einer durch den jeweiligen Vertragspartner selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat die KLH Massivholz GmbH nur dann aufzukommen, wenn sie hierzu ihre schriftliche Zustimmung gegeben hat. |
| 7.7 | Die Gewährleistung der KLH Massivholz GmbH beschränkt sich auf den Austausch mangelhafter Teile, sie stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und können nicht an Dritte abgetreten werden. | 7.9 | Für diejenigen Teile der Waren, die die KLH Massivholz GmbH von Unterlieferanten bezogen hat, haftet die KLH Massivholz GmbH nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Unterlieferanten zustehende Gewährleistungsansprüche. |
| | | 7.10 | Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein. |

§ 8 ZÄHLUNGEN

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| 8.1 | Die Fakturierung erfolgt mit Datum der Lieferung bzw. mit der Bereitstellung der Ware zum Versand. | 8.3 | Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die KLH Massivholz GmbH über den Betrag verfügen kann, bei Zahlungen mittels Scheck dann, wenn der Scheck eingelöst wird. |
| 8.2 | Rechnungen sind zahlbar
- innerhalb von 14 Tagen ab Datum Faktura, abzüglich 2 % Skonto oder
- innerhalb von 30 Tagen rein netto
- Zahlungen des Vertriebspartners werden, auch bei anderslautender Widmung, stets zur Begleichung der ältesten Forderung zuzüglich der entstandenen Verzugszinsen herangezogen. | 8.4 | Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, tatsächliche oder behauptete Gegenforderungen in Abzug zu bringen. |

§ 9 ZÄHLUNGSVERZUG

- | | | | |
|-----|---|-----|---|
| 9.1 | Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann die KLH Massivholz GmbH entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen oder den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen.
Hat der Vertragspartner nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen die geschuldete Zahlung oder sonstige Leistung nicht erbracht, so kann sich die KLH Massivholz GmbH durch schriftliche Mitteilung vom Vertrag lossagen. Der Vertragspartner hat über erste Aufforderung der KLH Massivholz GmbH bereits gelieferte Waren der KLH Massivholz GmbH zurückzustellen und ihr Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, welche die KLH Massivholz GmbH für die Durchführung des Vertrages machen musste.
Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist die KLH Massivholz GmbH berechtigt, die gefertigten bzw. abgearbeiteten Teile dem Vertragspartner zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen. | 9.3 | Im Falle des Zahlungsverzuges ist die KLH Massivholz GmbH berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % über dem Basiszinssatz pro Jahr ab Verzugszeitpunkt in Rechnung zu stellen und gegebenenfalls vor weiteren Lieferungen bis zur Begleichung des offenen Saldos Abstand zu nehmen, sofern es sich beim Vertragspartner um einen Unternehmer im Sinne des KSchG handelt. Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher im Sinne des KSchG ist die KLH Massivholz GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verrechnen. |
| | | 9.4 | Die KLH Massivholz GmbH ist berechtigt, Zahlungseingänge vorerst auf offene Mahnspesen, sodann auf aushaftende Zinsen und in der Folge auf aushaftende Kapitalbeträge – beginnend bei der ältesten Schuld – anzurechnen. |
| | | 9.5 | Der Vertragspartner verpflichtet sich, der KLH Massivholz GmbH im Falle des Zahlungsverzuges alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder Rechtsanwaltskosten, oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu ersetzen. |
| 9.2 | Werden Umstände bekannt, die eine Kreditwürdigkeit des Vertragspartners in Frage stellen, steht es der KLH Massivholz GmbH zu, alle aushaftenden Restschulden unmittelbar in Zahlungsfähigkeit zu stellen.
In diesem Zusammenhang kann die KLH Massivholz GmbH für bestehende, jedoch noch nicht erfüllte Lieferverträge, eine Anzahlung und/oder Sicherheitszahlung verlangen bzw. bei Nichteinbringung dieser von einer Lieferung Abstand nehmen und vom Vertrag zurücktreten. | 9.6 | Ist der Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des KSchG und ist er mit einer Teilzahlung trotz des Umstandes, dass er unter Androhung des Terminverlustes und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen gemahnt wurde, seit mindestens 6 Wochen im Rückstand, tritt Terminverlust ein und der gesamte Restbetrag ist sofort fällig. |

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 10 EIGENTUMSVORBEHALT

- | | | | |
|------|---|------|---|
| 10.1 | Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der KLH Massivholz GmbH. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware wird im Folgenden kurz als „Vorbehaltsware“ bezeichnet. | | Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwirbt die KLH Massivholz GmbH an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von der KLH Massivholz GmbH gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, der KLH Massivholz GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird. |
| 10.2 | Der Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er gegenüber der KLH Massivholz GmbH nicht in Zahlungsverzug ist. Unzulässig dagegen sind Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen. | 10.5 | Wird auf die Vorbehaltsware durch Dritte zugegriffen, sind diese über das Eigentum der KLH Massivholz GmbH zu informieren und schriftlich zu benachrichtigen. Ferner ist der Vertragspartner verpflichtet die KLH Massivholz GmbH unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware. Einen Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie den eigenen Anschriftenwechsel hat der Vertragspartner der KLH Massivholz GmbH unverzüglich anzuzeigen. Der Vertragspartner hat der KLH Massivholz GmbH alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware entstehen. |
| 10.3 | Die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt aus Sicherheitsgründen in vollem Umfang an die KLH Massivholz GmbH ab und verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Die KLH Massivholz GmbH nimmt die Abtretung an und behält es sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Gegebenenfalls kann die KLH Massivholz GmbH die Offenlegung der Abtretung verlangen und die damit verbundenen Unterlagen einfordern. | 10.6 | Vertragswidriges Verhalten des Vertragspartners, insbesondere im Falle eines Zahlungsverzuges, kann zur kostenpflichtigen Rücknahme der Vorbehaltsware führen. |
| 10.4 | Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Vertragspartner erfolgt stets im Namen und im Auftrag der KLH Massivholz GmbH. | | |

§ 11 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- | | | | |
|------|---|------|--|
| 11.1 | Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung der KLH Massivholz GmbH auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche sind nur dann gerechtfertigt, wenn der KLH Massivholz GmbH grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann und sind mit Höhe des Fakturenwertes beschränkt. | 11.3 | Schadenersatzansprüche verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. |
| 11.2 | Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Folgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Verluste, Vermögensschäden, entgangener Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den jeweiligen Vertragspartner, sind ausgeschlossen. Die KLH Massivholz GmbH haftet auch nicht für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch der Ware entstehen. | 11.4 | Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden. |
| | | 11.5 | Im Falle einer Forderung von Dritten gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner, der einen allfälligen Regressanspruch gegen die KLH Massivholz GmbH bewirken könnten, ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, unter Vorlage aller Unterlagen sofort, - jedenfalls innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Regressanspruches gegen den jeweiligen Vertragspartner - bei sonstigem Verlust seiner Regressansprüche, die KLH Massivholz GmbH schriftlich zu benachrichtigen. |

§ 12 SALVATORISCHE KLAUSEL

- | | | | |
|------|--|--|--|
| 12.1 | Ist eine Bestimmung dieser AGBs nichtig, anfechtbar oder unwirksam, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die unwirksame Regelung ist durch eine solche | | zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. |
|------|--|--|--|

§ 13 VERBRAUCHER

- | | | | |
|------|--|--|---|
| 13.1 | Liegt ein Verbrauchergeschäft im Sinne des § 1 Abs 1 KSchG vor und stehen zwingende Bestimmungen des KSchG der Wirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGBs entgegen, so gilt als vereinbart, dass an Stelle der entsprechenden Bestimmungen der | | AGBs die diesbezüglich zwingenden Normen des KSchG treten. Die übrigen Bestimmungen dieser AGBs bleiben jedoch vollinhaltlich aufrecht. |
|------|--|--|---|



KLH MASSIVHOLZ GMBH

A-8842 Katsch a. d. Mur 202 | Tel +43 (0)3588 8835 0 | Fax +43 (0)3588 8835 20
office@klh.at | www.klh.at



Aus Liebe zur Natur.